

Antragsteller/in:

Name/Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon/Fax
E-Mail

Az: _____

Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses

Hiermit beantrage ich für nachstehendes Grundstück

Grundbuch von: _____ Blatt: _____

Gemarkung: _____

Flur, Flurstücke: _____

wie folgt belastet

in Abteilung II: _____

in Abteilung III: _____

die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nach den §§ 28 bis 31 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes¹.

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- ☐ Nachweis über das Veräußerungsgeschäft (z. B. Kaufvertrag)
- ☐ Liegenschaftskarte mit Darstellung der zu veräußernden Teilfläche bzw. der betreffenden Rechte
- ☐ aktueller Grundbuchauszug
- ☐ Nachweis über das Rechtsgeschäft zur Begründung des Rechtes oder Auszug aus den Grundakten
- ☐ Adressen der Eigentümer und Berechtigten sowie ggf. der Bevollmächtigten
- ☐ Sonstiges _____

¹ Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung

An der Feststellung der Unschädlichkeit besteht ein berechtigtes Interesse als

Eigentümer / Erwerber / Sonstiges _____

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Mir ist bekannt, dass die Erteilung als auch die mögliche Nichterteilung des Unschädlichkeitszeugnisses kostenpflichtig sind. Die Kosten trägt

- ☐ der Antragsteller
- ☐ ein anderer. Eine Kostenübernahmeerklärung ist beigelegt.

Datum

Unterschrift Antragsteller

Hinweise:

Ein Unschädlichkeitszeugnis nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) kann beantragt werden, wenn

- a) ein Teil eines Grundstücks (Trennstück) frei von den Belastungen veräußert werden soll (Anwendungsfall des § 28 Abs. 1 Nr. 1 ThürVermGeoG),
- b) bei Wohnungs- oder Teileigentum ein Teil des gemeinschaftlichen Eigentums in Sondereigentum oder ein Teil des Sondereigentums in gemeinschaftliches Eigentum frei von den Belastungen überführt werden soll (Anwendungsfall des § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) ThürVermGeoG),
- c) bei Wohnungs- und Teileigentum ein Teil des Sondereigentums an einen anderen Wohnungseigentümer frei von den Belastungen veräußert werden soll (Fallkonstellation § 28 Abs. 1 Nr. 2 b) ThürVermGeoG) oder
- d) ein dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks (herrschendes Grundstück) an einem anderen Grundstück zustehendes Recht (subjektiv dingliches Recht) ohne Zustimmung derjenigen aufgehoben werden soll, zu deren Gunsten das herrschende Grundstück belastet ist (Drittberechtigter) (Anwendungsfall des § 28 Abs. 1 Nr. 3 ThürVermGeoG).

Die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen².

² Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVwKostOVer) vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, Anlage zu § 1 Abs. 1, Nr. 12.2